Windach Gemeinde Landkreis Landsberg a.L.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Mehrgenerationen - Wohnen alter Pfarrhof Windach"

MARO Genossenschaft für selbstbestimmtes und Vorhabenträger

nachbarschaftliches Wohnen eG Buchenweg 14, 82441 Ohlstadt

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Planfertiger Körperschaft des öffentlichen Rechts

> Bearb.: Karnott / Fries Az.: 610-41/2-59

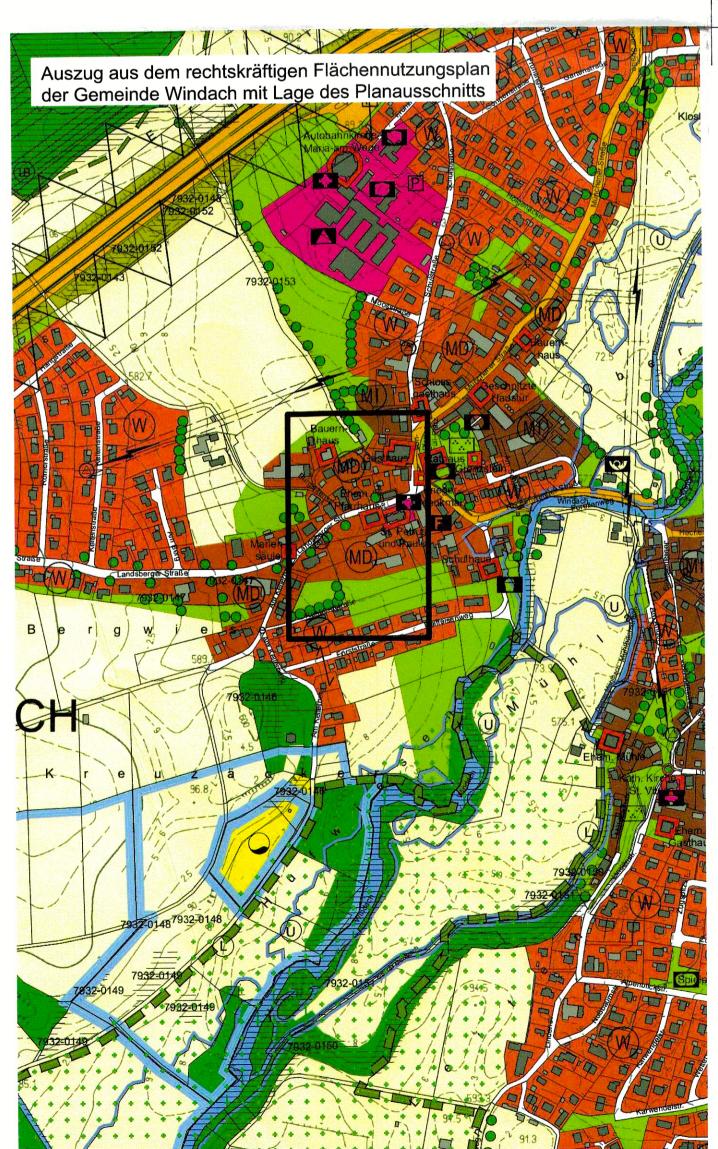
Geschäftsstelle - Arnulfstraße 60. 80335 München

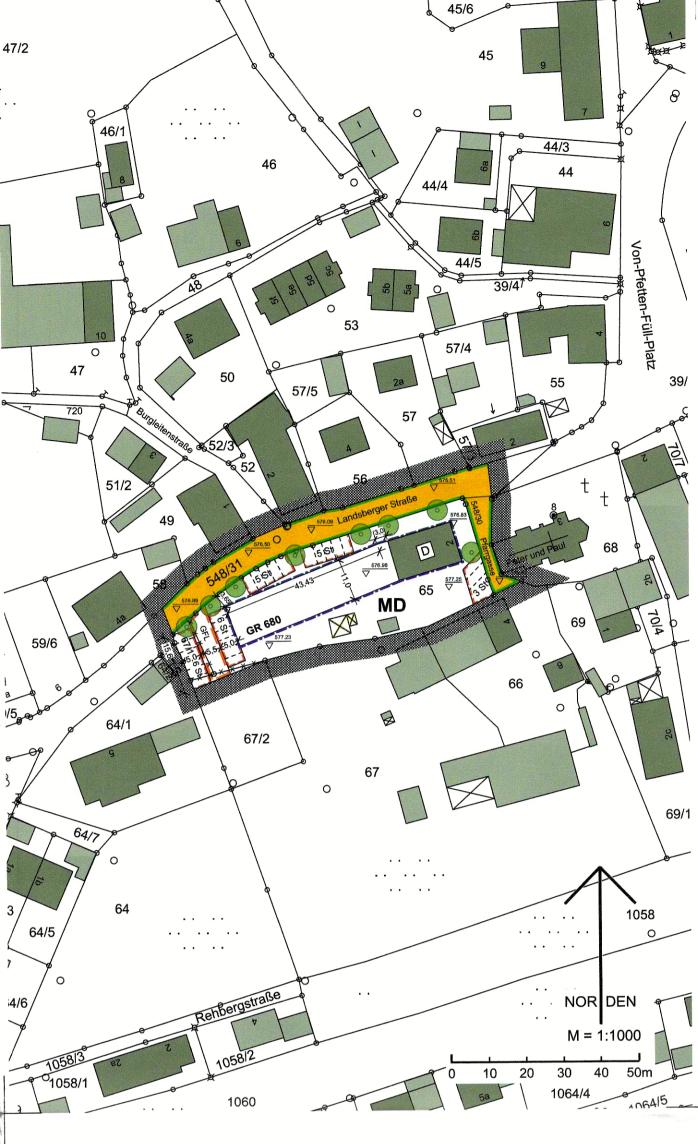
04.08.2015 Entwurf Plandatum 10.11.2015 Entwurf

10.11.2015

Die Gemeinde Windach erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10, 12 und 13a Baugesetzbuch -BauGB-, der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

# Satzung.





# Festsetzungen

# Geltungsbereich

1.1

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Innerhalb seines Geltungsbereichs ersetzt dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan den Bebauungsplan "Ortsmitte Unterwindach", in der Fassung vom 06.12.1996 rechtskräftig seit dem 04.04.1997, zuletzt geändert durch die 4. Änderung, in der Fassung vom 27.03.2007 rechtskräftig seit dem 29.03.2007, inklusive seiner rechtskräftigen Änderungen.

# Art der baulichen Nutzung

Dorfgebiet (gem. § 5 BauNVO) 2.1

Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 sind unzulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 12 Abs. 3a BauGB sind innerhalb des festgesetzten Dorfgebiets nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Windach veröflichtet hat.

Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

# Maß der baulichen Nutzung, Zahl der Wohneinheiten

max. zulässige Grundfläche GR in qm, z.B. 680 qm 3.1

Schnittpunkt der Außenwand mit der Außenseite der Dachhaut zu messen.

Die max. zulässige Grundfläche nach 3.1 darf durch die Fläche von Wintergärten, Terrassen, Loggien und Balkonen um bis zu 160 qm überschritten werden.

Die max. zulässige Grundfläche darf durch die Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl GRZ von 0,7 überschritten werden.

Die max. zulässige Wandhöhe WH wird auf 583,80 m üNN, begrenzt. Sie ist am

Im Umgriff des Bebauungsplans ist die Errichtung von max. 15 Wohneinheiten zulässig.

# Überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen, Bauweise

# Baugrenze

Die Baugrenzen dürfen durch die Grundflächen von untergeordneten baulichen Anlagen, wie z.B. Außentreppen sowie für Nebenanlagen, wie z.B. Wintergärten und Balkone um bis zu 2.30 m. durch die Grundflächen von Terrassen um 3,00 m überschritten werden.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sind als Einzelhäuser, Hausgruppen und Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, dabei sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

# **Bauliche Gestaltung**

Für Hauptgebäude sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 30-42° zulässig Für Nebengebäude und Garagen sind Pultdächer mit einer Mindestdachneigung von 10° zulässig, die in baulichem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen. Als Dacheindeckung sind für Hauptgebäude nur Dachziegel oder Betondachsteine in den Farben rot bis rotbraun zu verwenden.

Glasierte, reflektierende Ziegel oder Dachsteine sind unzulässig. Pultdächer von Nebengebäuden und Garagen sind auch als extensiv begrüntes Dach oder mit Blecheindeckung zulässig.

### Die Hauptfirstrichtung muss jeweils über die Längsseite des Gebäudes verlaufen.

Als Dachaufbauten sind nur Dachgauben, wandbündige Zwerchgiebel und Quergiebel zulässig. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf max. 1/3 der Trauflänge betragen. Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Der First von Dachaufbauten muss mind. 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.

#### Dacheinschnitte sind unzulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern sind generell zulässig. Sie sind gleicher Neigung wie das Dach auszuführen. Aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.

Als Material bzw. Farbgebung an Außenwänden von Haupt- und Nebengebäuden ist nur verputztes Mauerwerk in weiß oder mit Erdfarben gebrochenen Farbtönen, oder naturbelassene oder weiß oder mit Erdfarben gebrochen Farbtönen gestrichene Holzschalungen zulässig. Glasflächen sind unverspiegelt auszuführen.

#### Stellplätze und Garagen

6.1

7.1

7.2

Fläche für Stellplätze St

Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.

Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Abweichend zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Windach werden für die geplante Nutzung 25 Stellplätze gefordert, welche als 25 offene Stellplätze nachzuweisen sind.

#### Verkehrsflächen und Erschließung

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 7.3 GFL zugunsten der Fl.Nr. 67/2

#### Einfriedungen und Gelände

Einfriedungen sind ohne Sockel bis zu einer Höhe von 1.50 m über Geländeoberfläche zulässig. Straßenseitige Einfriedungen sind dabei als senkrechte Holzlattenzäune auszuführen. Hier ist ein Sockel von bis zu 0,2 m zulässig. Bestehende Einfriedung genießen Bestandsschutz und können im gleichen Umfang erneuert werden.

Der natürliche Geländeverlauf ist nach Möglichkeit zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur zulässig, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme und zur Herstellung der Stellplätze notwendig sind. Abweichend davon ist, entlang der Südseite des Baufensters eine Geländeabgrabung bis auf 575,70 m ü NN zulässig.

Entstehende Böschungen sind entweder im Gelände zu verziehen und zu bepflanzen und/oder mit Stützmauern mit einer maximal zulässigen Höhe von 1,20 m abzufangen. Stützmauern sind ausschließlich als Natursteintrockenmauern auszuführen. Betonsteinmauern, Betonsteinringe, Palisaden und dergleichen sind unzulässig.

#### Grünordnung

zu pflanzender heimischer Laubbaum

# Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, STU 16-18 cm.

Geringfügige Abweichungen zu pflanzender Bäume von ihren in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind, aufgrund gestalterischer und funktionaler Erfordernisse, zulässig.

Die Freiflächen sind, soweit sie nicht als Gehwege, Terrassen, Hof- und Rangierflächen oder Zufahrten angelegt sind, als Vegetationsflächen auszubilden und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Auf dem Baugrundstück sind mindestens 10 heimische Laubbäume 1. oder 2. Ordnung (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, STU 16-18 cm) zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Bäume nach 9.1 können angerechnet werden.

Die Bepflanzung muss spätestens in der auf die Aufnahme der Nutzung folgenden Pflanzperiode erfolgen. Die Begrünung ist fachgerecht zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Die Flächen für oberirdische Stellplätze und Grundstücks- und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wasserdurchlässiger Betonstein, breitfugiges Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kiesfläche) anzulegen.

# Bemaßung

Bemaßung in m, z.B. 5,00

bestehende Flurnummer, z.B. 65 bestehende Grundstücksgrenze

aufzulassende Grundstücksgrenze

## bestehendes Gebäude abzubrechendes Gebäude

Höhe des vorhandenen, natürlichen Geländes in m üNN vorhandenes Baudenkmal (Nr. D-1-81-146-8 - Ehem.

Traufe und Ortgang, 1863) Für jede Art von Veränderungen am genannten Denkmal und im Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei

Pfarrhaus, Satteldachbau mit Zahnschnittfries entlang von

allen Planungs-, Anzeige -, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur kath Pfarrkirche St. Petrus

und Paulus (Baudenkmal Nr. D-1-81-146-1), die in ihren untertägigen Teilen auch als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist (Bodendenkmal Nr. D-1-7932-0145). Bodeneingriffe aller Art bedürfen hier einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG, diese kann parallel zum Bauantrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Landsberg beantragt werden.

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Abwasserversorgungsanlage anzuschließen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

Aufgrund der ungünstigen Untergrundverhältnisse und der nahen Gewässer ist von einem niedrigen Flurabstand auszugehen. Die Erkundung des Baugrundes sowie die Prüfung, ob das Bauwerk gegen eventuell vorhandenes Grund- und Hangschichtenwasser gesichert werden muss obliegt dem Bauherrn, ebenso wie Prüfung, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Keller oder erdberührende Bauteile zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller und deren Zugänge grundsätzlich wasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Landsberg a.L. zu

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen. Ist eine Versickerung über die belebte Bodenzone nicht möglich, sind vor Einleiten des Niederschlagswassers in die Regenwasserkanalisation ausreichend bemessene Rückhalteinrichtungen, wie etwa Schächte oder Mulden o.ä. zu schaffen. Die Einrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sofern die Anwendungsvoraussetzung der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagwasser genehmigungsfrei. Auf die ATV-Merkblätter A 138 wird hingewiesen.

Auf die Einhaltung der Mindestabstände von Baumpflanzungen zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Versorgungsleitungen gemäß dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" wird hingewiesen.

Altlasten durch verfüllte Abgrabungen oder sonstige Bodenbelastungen sind der Gemeinde Windach nicht bekannt. Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, ist deren Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ingenieurbüro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt Landsberg a.L. mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch ortsübliche landwirtschaftliche Nutzflächen gelegentliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen auftreten können.

Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung Kartengrundlage:

© LVG Bavern

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen

(Richard Michi, Erster Bürgermeister)

# Verfahrensvermerke

Maßentnahme:

Planfertiger:

Gemeinde:

 Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Windach am 09.06.2015 gefasst und am 01.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die

wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 08.07.2015 bis

einschließlich 23.07.2015 stattgefunden: in dieser Zeit wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 BauGB). Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Windach am 04.08.2015 gebilligten

Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 04.08.2015 hat in der Zeit vom 28.08.2015 bis einschließlich 29.09.2015 stattgefunden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum

Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 04.08.2015 hat in der Zeit vom 28.08.2015 bis einschließlich 29.09.2015 stattgefunden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie § 4 Abs. 2 BauGB). Die erneute öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Windach am 10.11.2015

gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 10.11.2015 hat in der Zeit vom 04.12.2015 bis einschließlich 21.12.2015 stattgefunden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie § 4a Abs. 3 BauGB).

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.11.2015 hat in der Zeit vom 04.12.2015 bis einschließlich 21.12.2015 stattgefunden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie § 4a Abs. 3 BauGB).

Die Gemeinde Windach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.01.2016 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.11.2015 Windach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

(Richard Michl, Erster Bürgermeister)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 21: 21. 14; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.11.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

(Richard Michl, Erster Bürgermeister)